

VEREINBARUNG

zwischen

1. jeder einzelnen der nachbenannten Fondsgesellschaften:

- a) DebiSelect Flex Fonds
- b) DebiSelect Classic Fonds
- c) DebiSelect Classic 2 Fonds

- jeweils einzeln nachstehend „**Fonds**“ genannt -

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter, die
DebiSelect Verwaltungs GmbH, Porschestraße 21, 84030 Landshut

diese wiederum vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten
Geschäftsführer, Herrn Josef Geltinger, geschäftsansässig ebenda

und

2. ARS Gesellschaft für Anlegerschutz, Research und Services mbH,
Luxemburger Straße 282 E, 50937 Köln, vertreten durch ihren
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Sven Schiffer,
geschäftsansässig ebenda

- nachstehend „**ARS**“ genannt -

1. VORBEMERKUNG

Die vorgenannten Gesellschaften, jede einzeln, haben derzeit verschiedene
Problembereiche. Die Konzeption einer Sanierung und Restrukturierung soll daher
den jeweiligen Gesellschaftern vorgeschlagen und bei entsprechender
Beschlussfassung realisiert werden. Im Zusammenhang mit der geplanten

Sanierung/Restrukturierung sollen die Gesellschafter gebeten werden, eine Umlage, in der Höhe abhängig von der Beteiligungshöhe des einzelnen Anlegers, zu leisten. U.a. aus dieser Umlage sollen anfallende Kosten und Aufwendungen für Sanierung/Restrukturierung abgedeckt werden. Die Mittel sollen auch dafür eingesetzt werden können, angefallene bzw. noch anfallende Kosten von Anlegeranwälten sowie Forderungen von Anlegern zu bedienen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen der Fonds können die Gelder der drei Fonds ohne Berücksichtigung ihrer Zuordnung auf die jeweiligen Fonds auch für Angelegenheiten anderer Fonds eingesetzt werden: Es ist auch keine quotale Zuordnung erforderlich.

Um die Umlagegelder kontenmäßig von den normalen Geschäftskonten der Fondsgesellschaften zu trennen, sollen die von den Anlegern erbetenen Einzahlungen auf das Konto der ARS (Kto.-Nr. 250 85 62 00, BLZ 390 700 24, Deutsche Bank, Köln) eingezahlt werden und auf diesem Konto von der ARS verwaltet und verfügt werden.

In diesem Zusammenhang schließen die Parteien, d.h. jeder einzelne Fonds einerseits und die ARS andererseits folgende Vereinbarung:

2. AUFGABEN ARS

ARS ist als Geschäftsbesorger der Fondsgesellschaften tätig. ARS unterstützt die im Rahmen der Erarbeitung der Konzeption für Sanierung/Restrukturierung erforderlichen Arbeiten.

Die von den Anlegern eingezahlten Gelder werden in dem in den Vorbemerkungen beschriebenen Sinne der ARS mit Eingang übertragen.

Verfügungen über vorhandene Guthaben des einzelnen Fonds wird der Geschäftsführer der ARS auf Anweisung des jeweiligen Geschäftsführers der jeweiligen Fondsgesellschaft vornehmen. Hierzu wird der Fondsgeschäftsführer dem Geschäftsführer der ARS die Höhe des Betrages und die Kontoverbindung des Zahlungsempfängers sowie den Grund der Zahlung angeben. Der Geschäftsführer der ARS wird die erbetenen Zahlungen verfügen, sofern nicht aus der Angabe des Verwendungszwecks offenkundig ist, dass die Verfügung außerhalb des in der Präambel beschriebenen Verwendungszweckes liegt.

Eine weitergehende Überprüfungspflicht des Geschäftsführers der ARS betreffend die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ist nicht geschuldet und findet nicht statt.

3. BUCHHALTERISCHE ERFASSUNG DER EINZAHLUNGEN

Mit der Aufforderung zur Einzahlung der Umlagen werden die Gesellschafter gebeten, auf dem Überweisungsträger als Verwendungszweck die zutreffende Vertragsnummer anzugeben.

ARS ist verpflichtet, die geleisteten Einzahlungen in einer Buchhaltung, aus der die jeweilige Fondsgesellschaft, der Name des einzahlenden Anlegers, die Höhe des eingezahlten Betrages und das Datum der Gutschrift der Einzahlung auf dem ARS-Konto ersichtlich ist, zu erfassen.

4. HAFTUNG DER ARS

Die Haftung der ARS ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen beschränkt.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

5. VERGÜTUNG

ARS erhält als Abgeltung aller Leistungen für die Dauer der Vertragszeit eine Vergütung in Höhe von 3 % zzgl. Mehrwertsteuer der übertragenen Gelder.

6. DAUER DES VERTRAGES

Dieser Vertrag wird jeweils auf die Dauer eines Jahres ab Vertragsunterzeichnung fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit 3-Monats-Frist vor Ablauf des jeweiligen Vertragsendes gekündigt wird.

Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt u.a. auch dann vor, wenn seitens der Gesellschafter der jeweiligen

Fondsgesellschaft die Liquidation der Gesellschaft beschlossen wird. Im Falle eines solchen Liquidationsbeschlusses ist ARS berechtigt und verpflichtet, ungeachtet des in der Vorbemerkung beschriebenen Verwendungszwecks Gelder nach Weisung des eingesetzten Liquidators zur Auszahlung zu bringen.

Landshut, 06.07.2012

Ort, Datum



Josef Geltlinger

als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der DebiSelect Verwaltungs GmbH, diese wiederum handelnd als Geschäftsführer der DebiSelect Flex Fonds, DebiSelect Classic Fonds und DebiSelect Classic 2 Fonds

Köln, 05.07.2012

Ort, Datum



Sven Schiffer

als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der ARS Gesellschaft für Anlegerschutz, Research und Services mbH